Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Projekte & Entwicklung

Gesetz über das Universitätsspital (USZG)

(Änderung vom ... ; Übertragung der Immobilien im Baurecht)

bisher	*neu*
A. Grundlagen	A. Grundlagen
[...]	[...]
B. Organisation	B. Organisation
I. Kantonale Behörden	I. Kantonale Behörden
§ 8. Der Kantonsrat	§ 8. Der Kantonsrat
Kantonsrat	Kantonsrat
1. übt die Oberaufsicht aus,	1. übt die Oberaufsicht aus,
2. beschliesst das Leistungsgruppenbudget,	
3. genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,	
4. genehmigt die Wahl des Spitalrates,	2. genehmigt die Wahl des Spitalrates,
5. genehmigt Entscheide gemäss § 7 Ziff. 1.	3. genehmigt Entscheide gemäss § 7 Ziff. 1.

§ 9. Der Regierungsrat

1. legt die Leistungsaufträge für das Universitätsspital fest,
2. übt die allgemeine Aufsicht über das Universitätsspital aus,
3. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 6 Abs. 1,
4. stellt Antrag zum Leistungsgruppenbudget an den Kantonsrat,
5. verabschiedet den Geschäftsbericht, die

Regierungsrat

§ 9. Der Regierungsrat

1. übt die allgemeine Aufsicht über das Universitätsspital aus,
2. legt die Leistungsaufträge für das Universitätsspital fest,
3. beschliesst die Eigentümerstrategie für das Universitätsspital und legt darin insbesondere fest:
   a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer des Universitätsspitals,
   b. strategische Vorgaben an das Universitätsspital zur Erreichung der Ziele gemäss lit. a,
   c. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
   d. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling.
4. informiert den Kantonsrat über die Eigentümerstrategie,
5. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 6 Abs. 1,
6. genehmigt den Geschäftsbericht, die

	Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,
6.	wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,
7.	genehmigt das Spitalstatut, das Personalreglement und das Finanzreglement,
8.	genehmigt die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Universitätsspital,
9.	genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7.

	Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,
7.	genehmigt den Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,
8.	informiert den Kantonsrat über die Umsetzung der Eigentümerstrategie sowie über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,
9.	wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,
10.	genehmigt das Spitalstatut und das Personalreglement,
11.	genehmigt die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Universitätsspital,
12.	genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7.

II. Organe des Universitätsspitals

[...]

2. Funktion und Aufgaben

§ 11. [1] Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan des Universitätsspitals.

[2] Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.

[3] Der Spitalrat

1. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,
2. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst Verträge ab,
3. stellt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Antrag zum Leistungsgruppenbudget,
4. verabschiedet den Entwicklungs- und Finanzplan zur Kenntnisnahme an den Regierungsrat,
5. verabschiedet den Geschäftsbericht, die

II. Organe des Universitätsspitals

[...]

2. Funktion und Aufgaben

§ 11. [1] Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan des Universitätsspitals.

[2] Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

[3] Der Spitalrat

1. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,
2. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst Verträge ab,
3. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,
4. stellt Antrag für finanzielle Beiträge nach § 17 a,
5. verabschiedet den Geschäftsbericht, die

Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Regierungsrates,

6. erlässt sein Organisationsreglement,
7. erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung sowie weitere Reglemente,
8. legt die Unternehmensstrategie fest,
9. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,
10. ernennt die Mitglieder der Spitaldirektion und legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest,
11. ernennt die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren,
12. übt die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus,
13. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Spitaldirektion,
14. regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten des Universitätsspitals.

[...]

Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Regierungsrates,

6. erlässt sein Organisationsreglement,
7. erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung sowie weitere Reglemente,
8. legt die Unternehmensstrategie fest,
9. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,
10. ernennt die Mitglieder der Spitaldirektion und legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest,
11. ernennt die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren,
12. übt die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus,
13. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Spitaldirektion,
14. regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten des Universitätsspitals,
15. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

[...]

C. Personal

[...]

D. Mittel

§ 16. [1] Der Kanton stellt dem Universitätsspital ein bar eingelegtes Dotationskapital von mindestens 5 Mio. und höchstens 50 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.

Dotationskapital

[2] 5 Mio. Franken werden dem Universitätsspital auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung zur Verfügung gestellt. Der Rest kann auf Antrag des Spitalrates vom Regierungsrat schrittweise freigegeben werden.

§ 17.

C. Personal

[...]

D. Mittel

§ 16. [1] Der Kanton stellt dem Universitätsspital ein Dotationskapital zur Verfügung.

Dotationskapital

[2] Auf Antrag des Regierungsrates kann der Kantonsrat eine Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals beschliessen.

§ 17.

§ 17 a. [1] Neben der ordentlichen Finanzierung des Universitätsspitals als Listenspital gemäss Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz kann der Kanton dem Universitätsspital auch einen Eigentümerbeitrag ausrichten.

Eigentümerbeitrag (Subvention)

[2] Der Eigentümerbeitrag dient

a. zur Deckung von Mehrkosten aus Vorgaben des Eigentümers an die Infrastruktur oder an die Betriebsführung des Universitätsspitals,
b. zur Deckung eines vorübergehenden Aufwandüberschusses, der aus wesentlichen, unvorhersehbaren äusseren Einflüssen entsteht, die nicht mit kurzfristigen betrieblichen Massnahmen kompensiert werden können.

[3] Der Eigentümerbeitrag wird im Budgetentwurf des Regierungsrates und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan separat ausgewiesen.

[4] Der Eigentümerbeitrag wird vom Regierungsrat festgelegt.

[...]

[...]

§ 22. [1] Der Kanton stellt dem Universitätsspital die Bauten gegen Verrechnung der Anlagenutzungskosten zur Verfügung. Liegenschaften

[2] Er erstellt Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten aus. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten.

[3] Das Universitätsspital kann im Rahmen der Finanzkompetenzordnung Mietverträge mit Dritten

§ 22. [1] Der Kanton räumt dem Universitätsspital an den von ihm für die Erfüllung des gesetzlichen Zweckes gemäss § 2 benötigten Grundstücken im Hochschulquartier Zürich Zentrum Baurechte ein. Baurechte

schliessen.

[...]

§ 24. Das Universitätsspital darf ausser zur Beschaffung betriebsnotwendiger Mobilien keine Fremdmittel aufnehmen.

Fremdmittel

E. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 25. [1] Für die Haushaltführung gelten die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt.

Finanzhaushalt

[2] Das Finanzreglement kann Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

§ 26. [1] Das Universitätsspital erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan. Dieser umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden.

Entwicklungs- und Finanzplan

[2] Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft

[2] Die Einzelheiten der Baurechte werden vertraglich geregelt.

[...]

§ 24. Das Universitätsspital darf in dem in der Eigentümerstrategie festgelegten Rahmen Fremdmittel aufnehmen.

Fremdmittel

E. Rechnungsführung

§ 25.

§ 25 a. Das Universitätsspital führt seine Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.

Rechnungslegung

§ 26. [1] Das Universitätsspital erstellt eine mittelfristige Planrechnung und eine mittelfristige Planbilanz, die jährlich aktualisiert werden.

Finanzplanung

über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er ist an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden und wird jährlich aktualisiert.

[3] Der Entwicklungs- und Finanzplan des Universitätsspitals wird dem Antrag an den Regierungsrat zum Leistungsgruppenbudget zur Kenntnisnahme beigefügt.

[...]

§ 28. [1] Die Jahresrechnung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen konsolidiert. Das Finanzreglement bestimmt die Einzelheiten. Jahresrechnung

[2] Bei der Genehmigung von Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7 kann der Regierungsrat weitere Auflagen betreffend die Jahresrechnung machen.

[...]

F. Rechtspflege

[...]

[2] Das Universitätsspital informiert den Regierungsrat über die Planrechnung und die Planbilanz.

[...]

§ 28. [1] Das Universitätsspital wird in der konsolidierten Rechnung des Kantons erfasst. Es liefert die Unterlagen gemäss den Vorgaben der zuständigen Direktion des Regierungsrates. Jahresrechnung

[2] Bei der Genehmigung von Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7 kann der Regierungsrat weitere Auflagen betreffend die Jahresrechnung machen.

[...]

F. Rechtspflege

[...]

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

[...]

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

[...]

1. Die zum Zeitpunkt der Einräumung der Baurechte gemäss § 22 auf den betroffenen Grundstücken stehenden Bauten und Anlagen des Kantons werden zu Buchwerten in das Eigentum des Universitätsspitals übertragen.

Eigentums-übertragung

2. Für die Eröffnungsbilanz des Universitätsspitals nach der Übertragung der Immobilien im Baurecht wird eine Eigenkapitalquote von höchstens 60% festgelegt. Die durch die Übertragung des Eigentums an den Bauten und Anlagen auf das Universitätsspital übergehenden Werte werden bis zum Erreichen dieser Eigenkapitalquote, höchstens aber bis zum Buchwert, als Dotationskapital bzw. als Reserve eingebracht. Im Übrigen werden sie gegen eine Darlehensforderung des Kantons übertragen. Der Regierungsrat legt die Eröffnungsbilanz des Universitätsspitals zum Zeitpunkt der Übertragung fest.

Eröffnungsbilanz

3. Für die Verzinsung des Darlehens nach Ziffer 2 gilt der interne Zinssatz gemäss § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008.

Verzinsung und Amortisation

4. Die jährliche Amortisation des Darlehens hat

mindestens dem Wertverlust der Anlagen bei Anwendung branchenüblicher Abschreibungssätze zu entsprechen. Darüber hinausgehende Amortisationen, ebenso wie eine vollständige Rückzahlung des Darlehens, sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats möglich.

CF / 19. November 2014